

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“

in der Fassung vom 22. November 2001

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Rostocker Heide“ vom 21. Dezember 1995, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 4 vom 16. Februar 1996);
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet	1
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	3
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	4
§ 6 Unaufschiebbare Maßnahmen	5
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	5
§ 8 Zuwiderhandlungen	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6
Anlage Übersichtskarte	

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Der in § 2 Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Rostocker Heide" und wird unter der Nummer LSG-R 4 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5 500,0 ha. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Uhrzeigersinn, beginnend

im Norden: vom Wiedort ausgehend, in östlicher Richtung, entlang der Stadtgrenze bis zur "Nahtheide" (Südseite Wiedortschneise, Ostseite der Bäderstraße in der Ortslage Torfbrücke, Mitte des Stromgrabens bis zum rechtwinkligen Abknick nach Süden);

im Osten: der Stadtgrenze in südlicher Richtung folgend zur Bundesstraße 105 (Mitte Stromgraben, Mitte Waldweg zwischen den Abteilungen 82 und 135 bis zur Meyers Hausstelle, Westseite der Grenzschnaise bis an die B 105);

im Süden: von der Grenzschnaise/B 105 zum Stromgraben am Schnatermann (Nordseite der B 105 zur Waldecke östlich von Rövershagen, Waldkante bis zum Krugweg, Nordseite Krugweg bis zur Kreuzung des Bahngleises, Waldkante bis zum westlichen Waldvorsprung östlich der Ortslage Wiethagen, hier in Höhe der nördlichen Stadtgrenze als Gerade zwischen Waldvorsprung und Stadtgrenze Wiethagen umgehend, Stadtgrenze bis Bäderstraße, westliche Seite der Bäderstraße zur Bauernwiesenschneise, Waldkante unter Ausschluß von Kleingartenanlagen und Jürgeshof zur Bäderstraße, Nordseite der Bäderstraße zur Straße in Richtung Stuthof, 200 m parallel östlich der Straße nach Stuthof bis an den Waldrand, Waldrand bis an den Moorgraben);

im Westen: vom Moorgraben am Schnatermann bis zum Wiedort (den Moorgraben überquerend, entlang des Deichfußes zur Spülfeldauffahrt an der Küstenstraße, Südseite der Straße bis an die Kleingartenanlage Markgrafenheide, moorseitige Grenze der Kleingärten und Klärteiche zum Moorgraben, Westufer Moorgraben bis etwa 400 m nördlich der Ortsstraße Markgrafenheide, Ostseite Budentannenweg, Außenzaun der Grundstücke, die Dünen überquerend zur Ostsee, Spülsaum bis Höhe Wiedortschneise.

(2) In der dieser Verordnung beigegefügt Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch eine schwarze Linie die an der Innenseite, in regelmäßigen Abständen, fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einem Satz topographischer Karten Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karten werden archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt, eine Ausfertigung kann während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie Flächen innerhalb sonstiger Satzungen (Erhaltungssatzungen, städtebauliche Gebote, Gestaltungssatzungen, Ortsgestaltungskonzeptionen im Sinne § 64 BauZVO) und das ehemalige Munitionslager Markgrafenheide in seinen jetzigen Grenzen (Umzäunung).

(5) Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind die Naturschutzgebiete "Radelsee", "Heiliger See-Hütelmoor" und "Schnatermann" und die geschützten Landschaftsbestandteile "Markgrafenheider Eichenallee", "Gewelkenbruch", "Sandacker", "Hufenkoppel", "Sandgruben Rostocker Heide", "Zwergstrauchheide", "Moosglöckchenheide", "Torfbrücker Sandgruben", "Kämmereiwiese" und "Speckingsbruch".

(6) Die einzelnen Vorschriften der jeweiligen Verordnung über die Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines der letzten großen und geschlossenen Waldgebiete an der Ostseeküste. Dazu gehört ebenfalls die Sicherung der gewachsenen Verbindung dieses Waldes mit der ihn umgebenden offenen Landschaft. Beides prägt in entscheidendem Maße die Landschaft der Hansestadt Rostock und stellt damit eines der größten Naturreichtümer dar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, welches vor allem durch forstliche aber auch landwirtschaftliche Einflüsse geprägt wurde;
2. der Sicherung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen;
3. der Sicherung von Lebensräumen, insbesondere gefährdeter sowie geschützter Tier- und Pflanzenarten;
4. dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen;
5. der Erholungsnutzung sowie der naturkundlichen und heimatkundlichen Bildung.

(3) Der Zustand des Gebietes ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Wirtschaftsformen zu verbessern. Zielstellung ist eine, die natürlichen Ressourcen schonend nutzende, naturverträgliche Bewirtschaftung durch die Land- und Forstwirtschaft. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen dem Schutzzweck, der großflächigen Erhaltung dieser charakteristischen Landschaft, entsprechen und ihn unterstützen.

(4) Im Landschaftsschutzgebiet sind gezielte Maßnahmen durchzuführen, die der Sicherung gefährdeter Strukturen der Landschaft dienen, um damit gleichfalls Lebensräume für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie zu verbessern. Dazu zählen insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft laut Landeswaldgesetz;
2. die extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung geeigneter Waldwiesen;
3. die Erhaltung und Pflege der Gewässer sowie eine schonende, naturverträgliche und auf den Schutzzweck abgestimmte Gewässerunterhaltung und -nutzung.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet "Rostocker Heide" sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist verboten

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Auf- und Abspülungen vorzunehmen;

2. Straßen, Gleisanlagen, Flugplätze, Motorsportflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr neu anzulegen;
3. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidehaltung und forstliche Kulturen;
4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten;
5. Zelt-, Camping-, Golf- und Sportplätze zu errichten;
6. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu beeinträchtigen;
7. Moore, Sümpfe, Brüche, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete zu entwässern, den Grundwasserstand abzusenken und die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer zu ändern;
8. Dauergrünland umzubrechen oder umzuwandeln;
9. Abfallentsorgungsanlagen aller Art einschließlich Deponien zu errichten;
10. Feldgehölze und -hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen bzw. Gefahrstellen kennzeichnen, anzubringen;
12. Tiergehege zu errichten und zu betreiben;
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen;
14. außerhalb der Ortslagen zu zelten oder zu kampieren;
15. Feuer anzuzünden;
16. landwirtschaftliche Nutz- und Wildtiere auf Waldwiesen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu halten oder zu hüten;
17. außerhalb auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen zu reiten oder mit der Kutsche zu fahren;
18. Abfälle aller Art oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe abzulagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Verbotes nach § 4 Abs. 2 Nr. 8;
4. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes oder zu wissenschaftlichen Zwecken;

5. Küstenschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörde;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Vorfluter in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz-, Wasser- und Forstbehörde sowie dem Stadtforstamt.
7. Handlungen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung der Spülfeldanlagen;
8. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
9. die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung und Erholungsnutzung der bestehenden Kleingartenanlage "Beim Schinkenkrug" e.V. und weiterer eingetragener Vereine in ihren bestätigten Grenzen;
10. der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage (Flur 13, Gemarkung Rostocker Heide) sowie deren Ausbau innerhalb der jetzigen Grenzen;
11. die ordnungsgemäße Instandhaltung der Straßen einschließlich Bankett- und Grabenräumung sowie der Auslichtungsschnitt;
12. die ordnungsgemäße Instandhaltung des Bahnkörpers einschließlich Wartungs- und Entstörungsarbeiten an sicherungstechnischen sowie elektrischen Anlagen auf den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen;
13. das Fahren oder vorübergehende Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen außerhalb des Waldbereiches und der Waldwiesen
 - durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte,
 - durch Angehörige von staatlichen Verwaltungen oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
14. die ordnungsgemäße Gewinnung von Trinkwasser, im jetzt bestehenden Umfang, im Trinkwasserschutzgebiet Torfbrücke.

§ 6 Unaufschiebbare Maßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, die gegen die Verbote des § 4 verstoßen, sind der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörde sowie dem Stadtforstamt unverzüglich anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere

1. die Beseitigung von Havarien an unterirdisch verlegten Leitungen;
2. die umfangreiche Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern;
3. der Abtrag von belastetem Boden nach Havarien und Unfällen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Eine Fläche von ca. 1 119 ha in der Rostocker Heide, nördlich vom Köhlerhof, kann befristet als Standortübungsplatz (Schießplatz mit Sicherheitszone und Fläche für infanteristische Ausbildung) von der Bundeswehr genutzt werden. Näheres regelt ein Vertrag zwischen der Hansestadt Rostock und der Bundesrepublik Deutschland - Bundeswehrverwaltung.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Forstwirtschaft zu vereinbaren ist,
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (4) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet "Rostocker Heide" Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 7 Abs. 4 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, ohne daß zuvor eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt wurde oder eine zulässige Handlung im Sinne des § 5 vorliegt;
2. den Nebenbestimmungen des § 7 Abs. 4 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen, Auf- und Abspülungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Gleisanlagen, Flugplätze, Motorsportflächen und Flächen für den ruhenden Verkehr neu anlegt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Einfriedungen und Einzäunungen errichtet, ausgenommen die übliche Einzäunung für die landwirtschaftliche Weidehaltung und forstliche Kulturen;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Zelt-, Camping-, Golf- und Sportplätze errichtet;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu beeinträchtigen;

9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Moore, Sümpfe, Brüche, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete entwässert, den Grundwasserstand absenkt und die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer ändert;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Dauergrünland umbricht oder umwandelt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Abfallentsorgungsanlagen aller Art einschließlich Deponien errichtet;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Feldgehölze und -hecken beseitigt oder beeinträchtigt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen bzw. Gefahrstellen kennzeichnen, anbringt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Tiergehege errichtet und betreibt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder sie dort abstellt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb der Ortslagen zeltet oder kampiert;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuer anzündet;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 landwirtschaftliche Nutz- und Wildtiere auf Waldwiesen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde hält oder hütet;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 außerhalb auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen reitet oder mit der Kutsche fährt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Abfälle aller Art oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe ablagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50 000 EUR** geahndet werden.

